Beihilfeberechtigter:	
Name	Personalnummer
Vorname	Geburtsdatum
Straße, Nr.	
Postleitzahl Ort	

Erklärung

nach § 6a Abs. 2 Beihilfeverordnung (BVO) zum Beihilfeanspruch auf Wahlleistungen

Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus besteht nur dann, wenn hierfür ein monatlicher Beitrag von 22 € (vor 01.02.2012: 13 €) von den Bezügen einbehalten wird. Zu den Wahlleistungen gehören die Wahlleistung Unterkunft bis zur Höhe des Zweibettzimmerzuschlags und wahlärztliche Leistungen (z. B. Chefarztbehandlung). Kann der Wahlleistungsbeitrag nicht von den Bezügen einbehalten werden, wird er zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

Die Rechtslage - siehe Rückseite - ist mir bekannt. Ich gebe daher folgende Erklärung ab:

Bitte ankreuzen

Ja, ich werde für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen zu den Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen. Ich bin damit einverstanden, dass dafür ein monatlicher Beitrag von 22 € von meinen Bezügen einbehalten wird. Der Betrag ist ab dem Monat des Beginns der Beihilfeberechtigung abzuziehen. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Nein, ich werde für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen zu den Aufwendungen für Wahlleistungen nicht in Anspruch nehmen. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung unwiderruflich ist und auch für meine beihilfeberechtigten Hinterbliebenen gilt.

Datur	n			
	_	 	 	 _

Unterschrift des Beihilfeberechtigten oder Bevollmächtigten

Zurück an

Dienstherrn/Arbeitgeber/ Bezügestelle

Stiftung Kath. Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart Bischof-von-Keppler-Str. 5 72108 Rottenburg am Neckar

Rechtslage nach § 6 a BVO:

Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus besteht seit 01.04.2004 nur dann, wenn der Beihilfeberechtigte hierfür einen monatlichen Beitrag leistet.

In diesem Betrag sind die berücksichtigungsfähigen Angehörigen eingeschlossen.

Die Beihilfeberechtigten müssen gegenüber dem Dienstherrn innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich erklären, ob sie Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die Ausschlussfrist beginnt u.a. mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach der Beihilfeverordnung infolge der Begründung eines Beamtenverhältnisses (erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis, Ernennung zum Beamten auf Probe, Neuanstellung nach vorangegangener Entlassung, Berufung in ein Wahlamt etc.). Für tarifliche Beschäftigungsverhältnisse gilt dies nur, soweit neu eingestellten Arbeitnehmern noch ein Beihilfeanspruch zugesagt wurde.

Keine neue Wahlmöglichkeit besteht bei einer Versetzung oder Abordnung innerhalb des Geltungsbereiches der BVO. Eine neue Erklärungsmöglichkeit besteht nur, wenn beim bisherigen Dienstherrn andere Beihilferegelungen gelten (z. B. in einem anderen Bundesland) und erst durch die Versetzung oder Abordnung die BVO Baden-Württemberg Anwendung findet.

Versäumt ein Beihilfeberechtigter diese Ausschlussfrist oder erklärt er innerhalb der Ausschlussfrist, dass er Beihilfe zu Wahlleistungen nicht mehr möchte, kann ihm und seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen **auf Dauer** keine Beihilfe zu Wahlleistungen gewährt werden.

Die Erklärung, Beihilfe zu Wahlleistungen weiterhin beanspruchen zu wollen, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich für die Zukunft widerrufen werden.

<u>Hinweis</u>

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. "der/die Beihilfeberechtigte"); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.